

**Protokoll
der Konferenz der Vertreter
der Vertragschließenden Staaten der Konvention
über die Fischerei
und den Schutz der lebenden Ressourcen
in der Ostsee und den Belten,
Warschau, 9. bis 11. November 1982**

(1) Auf Einladung der Regierung der Volksrepublik Polen fand vom 9. bis 11. November 1982 in Warschau eine Konferenz der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten statt.

(2) Folgende Staaten waren auf der Konferenz vertreten:

das Königreich Dänemark
die Republik Finnland
die Deutsche Demokratische Republik
die Bundesrepublik Deutschland
die Volksrepublik Polen
das Königreich Schweden
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die als Beobachter eingeladen worden war, war ebenfalls auf der Konferenz anwesend und nahm an den Beratungen teil.

(4) Herr Marian Fila, Leiter der polnischen Delegation, wurde zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt.

Herr Bertil Roth, Leiter der schwedischen Delegation, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden der Konferenz gewählt.

Sekretär der Konferenz war Dr. Zdzislaw Russek, Sekretär der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee.

(5) Die Konferenz stützte ihre Beratungen auf den Schlußbericht der Sitzung der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, die vom 22. bis 26. Juni 1981 in Warschau stattfand.

(6) Als Ergebnis ihrer Beratungen vereinbarte die Konferenz folgende Änderungen der Konvention:

a) Die Präambel wird durch eine neue Einleitungsformel ergänzt:

„im Hinblick darauf, daß die Ostseeanliegerstaaten ihre Hoheitsgewalt über die lebenden Ressourcen auf Gewässer erstreckt haben, die jenseits ihrer Territorialgewässer liegen und daran angrenzen.“

b) Artikel VIII Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Vertragschließende Staat hat eine Stimme in der Kommission. Beschlüsse sowie Empfehlungen der Kommission werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der auf der Sitzung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragschließenden Staaten angenommen; jedoch treten Empfehlungen, die sich auf Gebiete unter der Fischereihoheit eines oder mehrerer Vertragschließender Staaten befinden, für diese Staaten nur in Kraft, wenn sie eine Ja-Stimme dazu abgegeben haben.“

c) Artikel IX Absatz 1 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung, und es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„a) die Koordinierung der Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen im Konventionsbereich durch die Sammlung, Verarbeitung, Analyse und Verbreitung statistischer Angaben, zum Beispiel über Fang und Fischereiaufwand, und anderer Informationen,

b) die Förderung der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, soweit zweckmäßig, und gemeinsamer Programme für solche Forschung im Konventionsbereich, soweit erwünscht,

d) die Prüfung der von den Vertragschließenden Staaten nach Artikel XII Absatz 3 vorgelegten Informationen.“

d) Artikel X Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Maßnahmen zur Festsetzung des zulässigen Gesamtfangergebnisses oder Fischereiaufwands nach Arten, Beständen, Gebieten und Fangzeiten einschließlich des zulässigen Gesamtfangergebnisses für Gebiete unter der Fischereihoheit von Vertragschließenden Staaten.“

Buchstabe g wird gestrichen.

Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.

e) Artikel XI — es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„4. a) Nach Inkrafttreten einer von der Kommission angenommenen Empfehlung kann jeder Vertragschließende Staat der Kommission notifizieren, daß er die Annahme der Empfehlung beendet; wird diese Notifizierung nicht zurückgenommen, so ist die Empfehlung am Ende eines Jahres nach dem Tag der Notifizierung für diesen Vertragschließenden Staat nicht mehr verbindlich.

b) Eine Empfehlung, die für einen Vertragschließenden Staat nicht mehr verbindlich ist, ist dreißig Tage nach dem Tag, an dem ein anderer Vertragschließender Staat der Kommission notifiziert, daß er die Annahme der Empfehlung beendet, für den letztgenannten Staat nicht mehr verbindlich.

5. Die Kommission teilt den Vertragschließenden Staaten alle Notifizierungen nach diesem Artikel unmittelbar nach ihrem Eingang mit.“

f) Am Ende des Artikels XII Absatz 3 wird folgender Wortlaut angefügt:

„einschließlich Informationen über Kontrollmaßnahmen, die getroffen wurden, um die Anwendung der Empfehlungen der Kommission sicherzustellen.“

g) Artikel XIII erhält folgende Fassung:

„Jeder Vertragschließende Staat unterrichtet die Kommission von seinen Gesetzgebungsmaßnahmen und von allen von ihm gegebenenfalls geschlossenen Vereinbarungen, soweit diese Maßnahmen und Vereinbarungen sich auf die Erhaltung und Nutzung der Fischereiresourcen im Konventionsbereich beziehen.“

h) Artikel XVII erhält folgende Fassung:

„1. Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt, welche die Aufgaben der Depositarregierung wahrnimmt.“